

VEREINBARUNG

mit der Genossenschaft Emporium betreffend die Zuweisung der Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle und betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen der Genossenschaft Emporium und dem Mitglied

abgeschlossen zwischen

der **Emporium Genossenschaft** mit Sitz in 39100 Bozen, Innsbruckerstr. Nr. 23, MwSt.-Nr. und St.-Nr. 02607440217, in Person des gesetzlichen Vertreters *p.t.* Norbert Bertignoll, im Folgenden „Emporium“ genannt;

und

_____, mit Sitz in _____ (BZ), _____, MwSt.-Nr.: _____, St.-Nr.: _____, in Person des gesetzlichen Vertreters *p.t.* _____, im Folgenden „Mitglied“ genannt.

Es wird vorausgeschickt, dass:

- Emporium im Jahre 2015 in eine *Inhouse* – Einrichtung umgewandelt wurde, welche die Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle inne hat, mit Aufgaben der Beratung, Vorbereitung, Durchführung und Zuschlagserteilung von öffentlichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen, auch durch Rahmenvereinbarungen, sowie mit der Aufgabe der Ausübung von Nebenbeschäftigungstätigkeiten (sog. „*attività di committenza ausiliarie*“);
- Emporium in Durchführung einer direkten *Inhouse* - Beauftragung durch die beteiligten öffentlichen Mitglieder tätig ist und als eigentliches Organ derselben handelt;
- Artikel 37 GvD. Nr. 50/2016 vorsieht, dass die Vergabestellen sich Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten über eine zentrale Beschaffungsstelle beschaffen können;
- die zentralen Beschaffungsstellen gemäß Artikel 37, Abs. 7, GvD. Nr. 50/2016 insbesondere auch folgende beschaffungsrechtlichen Aufgaben im Auftrag der Vergabestellen durchführen können: Erteilung des Zuschlags, Abschluss und Durchführung der Verträge im Auftrag der Vergabestellen, Abschluss von Rahmenvereinbarungen, denen die Vergabestellen beitreten können, Verwaltung der elektronischen Märkte und der dynamischen Beschaffungssysteme;
- Artikel 5 des Statutes Emporiums vorsieht, dass der Gesellschaftszweck der Genossenschaft, unter anderem, auch die Beschaffung und Lieferung von Waren,

Dienstleistungen und Bauleistungen aller Art im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher auch durch Rahmenvereinbarungen anderer zentraler Beschaffungsstellen oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit mit anderen zentralen Beschaffungsstellen, umfasst;

- auf der Grundlage der dargelegten Prämissen zwischen den Parteien folgende Vereinbarung geschlossen wird:

Art. 1 (Prämissen)

Die Prämissen sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art. 2 (Gegenstand der Vereinbarung)

Diese Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen Emporium und dem Mitglied sowie die Beschaffung, die von Emporium im Interesse des Mitglieds durchgeführt werden.

Art. 3 (Funktion und Tätigkeitsbereich von Emporium)

Die Genossenschaft Emporium hat die Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle inne. Der Tätigkeitsbereich des Dienstes von Emporium umfasst Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen für Vergaben unter der EU-Schwelle.

Emporium kann vom Mitglied mit der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen betraut werden.

Emporium führt im Einzelnen folgende Tätigkeiten und Dienste durch, wobei der konkrete Aufgabenbereich von der Art der Vergabe (z.B. Vergabe eines Rahmenabkommens oder Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Auftrag eines einzelnen Mitglieds) abhängig ist:

- a) Unterstützung der Mitglieder bei der Programmierung der Beschaffung und der damit verbundenen Veröffentlichungspflicht im Sinne des Art. 7 LG 16/2015 für die Verfahren, welche über Emporium durchgeführt werden;
- b) Ernennung des Einzigen Verantwortlichen (EVV) für das Vergabeverfahren;
- c) Übernahme der Verpflichtung, das Vergabeverfahren in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen seitens des Mitglieds einzuleiten;
- d) Bestimmung des Gegenstands sowie die Laufzeit der Beschaffung;
- e) Auswahl des geeignetsten Vergabeverfahrens;
- f) Ausarbeitung der technischen Leistungsverzeichnisse und der besonderen Vertragsbedingungen für Ausschreibungen in den Bereichen Lieferung von

Lebensmitteln, Führung von Kindertagesstätten, Reinigungsdienste und Mensadienste;

- g) Erstellung und Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung bzw. der Vergabeunterlagen, Übermittlung der Einladungen im Rahmen von Direktvergaben und Verhandlungsverfahren;
- h) Im Falle von Klarstellungsanfragen seitens der Wirtschaftsteilnehmer: Abfassung zweisprachiger Antworten;
- i) Im Falle der Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots: Ernennung der Mitglieder der technischen Kommission. Sämtliche Kosten für die externen Mitglieder der technischen Kommission werden vom Mitglied selbst getragen. Emporium kann bei entsprechender Begründung um Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder der technischen Kommission ansuchen, wobei die entsprechenden Kosten in jedem Fall zu Lasten des Mitglieds gehen;
- j) Erteilung des Zuschlages und Abschluss des Vertrages mit dem Zuschlagsempfänger. Den Nutzen des Vertrages zieht das Mitglied;
- k) Bei Rahmenabkommen: Erteilung des Zuschlages und Abschluss des Rahmenvertrages. Den Nutzen des Vertrages zieht das Mitglied;
- l) Mitteilung der Zuschlagserteilung laut Gesetz;
- m) Anforderungen der Unterlagen zum Nachweis der Eignungsvoraussetzungen zwecks Überprüfung derselben und Überprüfung über den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen;
- n) Ausfüllen und Übermittlung der Vordrucke der Beobachtungsstelle auch im Zuge der Durchführung des Vertrages;
- o) Wo vorgesehen Ernennung des Verantwortlichen für die Vertragsausführung (direttore esecuzione contratto – DEC);
- p) Verwaltung aller Unterverfahren des Aktenzugangs auch in der Durchführungsphase;
- q) Erfüllung der mit der Durchführungsphase verbundenen Verpflichtungen, einschließlich der Veröffentlichungs- und Meldepflichten durch Übermittlung der Formblätter; Kontrolle der Lieferantenrechnungen; Weiterverrechnung an das Mitglied unter Berücksichtigung der Aufteilung in Kapitel beziehungsweise Kostenstellen des Mitgliedes, um den Verwaltungsaufwand des Mitgliedes so gering wie möglich zu halten; monatliche, trimestrale und jährliche Auswertung der Einkäufe von Waren und Dienstleistungen mit Vergleich zur jeweiligen Vorperiode;

- r) Sollte Emporium vor Gericht geladen werden, verpflichtet es sich, für ihren Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Schritte (z.B. durch eine Streiteinlassung oder durch die Aufhebung der angefochtenen Maßnahme im Selbstschutzwege) in Absprache mit dem Mitglied in die Wege zu leiten;
- s) Durchführung aller weiteren Tätigkeiten zur Verfolgung der Ziele im Sinne dieser Vereinbarung;
- t) Den Mitgliedern wird eine elektronische Plattform zur Bestellung von Produkten, welche Emporium ausgeschrieben hat beziehungsweise über das EMS bezieht, zur Verfügung gestellt;
- u) Sollte die Benutzung des „Nodo di smistamento ordini“ verpflichtend werden, wird Emporium die Bestellung des Mitgliedes über die vorgesehenen Kanäle an den Lieferanten weiterleiten.

Art. 4 (Tätigkeitsbereich des auftraggebenden Mitglieds)

Das auftraggebende Mitglied bleibt unter anderem für folgende Tätigkeiten zuständig:

- a) Einholung des CUP-Codes, sofern vorgesehen;
- b) Erlass der Verwaltungsmaßnahme, mit welcher der Beschaffungsvorgang eingeleitet wird;
- c) Ausarbeitung der technischen Leistungsverzeichnisse und der besonderen Vertragsbedingungen bei all jene Beschaffungen, für welche Emporium nicht für die Ausarbeitung der technischen Leistungsverzeichnisse und der besonderen Vertragsbedingungen zuständig ist;
- d) Bestimmung des geschätzten Betrages der Vergabe und ggfs. diesbezügliche Kosten zur Beseitigung der Interferenzen für die Sicherheit;
- e) Der schriftliche Antrag, mit dem Emporium ersucht wird, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben wahrzunehmen, muss Folgendes enthalten: die Angabe der Maßnahme, aus welcher die Dienstleistung oder die Lieferung, die vergeben werden soll, hervorgeht, die entsprechende finanzielle Deckung und der Zeitrahmen, innerhalb welchem die Dienstleistung oder die Lieferung auszuführen ist, den Verweis auf eventuelle technische Leistungsverzeichnisse und/oder besondere Vertragsbedingungen, das Zuschlagskriterium (einschließlich der Gewichtung der Kriterien, wenn der Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden soll), sowie sämtliche Angaben, die zur Erfüllung der Aufgaben von Emporium erforderlich sind. Emporium kann das Ansuchen der

Mitglieder auf Beschaffung mit entsprechender Begründung ablehnen. Die Ablehnung muss dem betroffenen Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Ansuchens schriftlich mitgeteilt werden;

- f) Zur Verfügung Stellung der Mitglieder der technischen Kommission, die nicht der Nutzer-Körperschaft angehören, und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- g) Das Mitglied muss Emporium frühzeitig alle sachdienlichen Informationen zukommen lassen (z.B. die einzuhaltenden Lieferzeiten der Lieferanten), um eine mangelfreie und vertragskonforme Durchführung des Vertrages zu ermöglichen. Wenn beim Wareneingang Fehlmengen, offensichtliche Mängel und/oder Transportschäden festgestellt werden, sind diese auf dem Lieferschein des Transporteurs schriftlich zu beanstanden und zu vermerken und müssen diese umgehend an Emporium melden. Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe schriftlich zu beanstanden und müssen mittels Zustellung einer Kopie des Lieferscheins samt Angaben über die Beanstandung dokumentiert werden;
- h) Durchführung aller weiteren Tätigkeiten zur Verfolgung der Ziele im Sinne dieser Vereinbarung.

Artikel 5 (Vergütung)

Die Vergütung für die Tätigkeit Emporioms erfolgt durch den Mitgliedsbeitrag, welcher jährlich im März zu entrichten gilt und vom Umsatzvolumen über Emporium abhängt. Je nach Höhe des Umsatzes ist ein Prozentsatz zu entrichten. Die Prozentsätze für die Einstufung des Mitgliedbeitrages werden in der Tabelle A der Anlage 1 angeführt.

Das Mitglied vergütet Emporium für die Tätigkeit der Durchführung von personalisierten Ausschreibungen von Waren und Dienstleistungen, bei denen Emporium auch mit der Durchführungsphase beauftragt wird, zu den in der Tabelle B des Anhangs 1 aufgelisteten Preisen, welche der gesetzlichen MwSt. unterliegen.

Für die Ausschreibungen nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels wird dem auftraggebenden Mitglied nach Beendigung des Auftrages eine Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Übermittlung der Rechnung.

Sollte eine personalisierte Ausschreibung leer ausgehen, so sind vom Mitglied 50% der Ausschreibungskosten zu tragen. Dies gilt sowohl falls Emporium auch mit der

Durchführungsphase beauftragt wurde, als auch, falls Emporium nur bis zum Zuschlag beauftragt wurde.

Es besteht die Möglichkeit, sich folgender Zusatzoption zu bedienen:

Das Mitglied zahlt den in der Tabelle C vorgesehenen Aufschlag zum Umsatz, welcher zum Mitgliedsbeitrag addiert wird. Somit entfallen jegliche Kosten für Ausschreibungen, für die Emporium auch mit der Durchführungsphase beauftragt wird.

Das Mitglied kann bis spätestens 31. Januar 2021 per ZEP Emporium mitteilen, ob es sich der regulären Kostenaufstellung oder der Zusatzoption bedienen möchte. Falls sich das Mitglied für die Zusatzoption entscheidet, werden eventuelle, für das Jahr 2020, verrechnete Ausschreibungskosten rückerstattet. Die getroffene Entscheidung gilt für drei Abrechnungen der effektiven Mitgliedsbeiträge, sprich für die Bezugsjahre 2020, 2021 und 2022. Änderungen des Abrechnungssystems sind erst ab den Bezugsjahren 2023 möglich. Änderungen, welche ab dem Folgejahr (=neues Bezugsjahr) gelten, müssen im laufenden Jahr spätestens bis 30. November mit Änderungserklärung mittels ZEP an Emporium übermittelt werden. Jede Änderung des Abrechnungssystem hat eine Wirkung von mindestens drei Jahren (Bezugsjahre). Falls keine Entscheidung bezüglich der Zusatzoption getroffen wurde, bleibt das Mitglied in der regulären Kostenaufstellung. Eine Änderung ist das System der Zusatzoption ist ab dem nächsten Abrechnungsjahr wirksam.

Art. 6 (Beziehungen zwischen Emporium und Mitglied)

Mitteilungen zwischen Emporium und dem auftraggebenden Mitglied erfolgen mittels zertifizierter elektronischer Post (ZEP). Die Unterzeichnung von Dokumenten erfolgt mittels digitaler Unterschrift.

Die Parteien erklären ausdrücklich und stimmen darin überein, für die Umsetzung dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben zu handeln und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Dienste von Emporium und die Beschaffungsprozesse insgesamt weiter zu optimieren. Zu diesem Zweck wird Emporium u.a.

- mindestens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder organisieren, bei der das Bilanzergebnis präsentiert wird und ein Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und Emporium stattfinden muss;

- dem Mitglied den Zugang zu einem reservierten Bereich auf der Homepage zur Verfügung stellen, über den alle Rechnungen, statistische Auswertungen, Lieferantendaten, verschiedene Vorlagen, u.v.m. zugänglich sind;
- eine Beratungskommission mit folgenden Funktionen einsetzen: Evaluierung der aktuellen Bedürfnisse der Mitglieder, Sprachrohr der Mitglieder. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, einen ständigen Vertreter in diese Kommission zu berufen, welcher dort direkt Wünsche und Anregungen einbringen kann.

Die Mitglieder werden im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen dieser Vereinbarung u.a. Emporium regelmäßig Rückmeldung über die Produkte, Güter und Dienstleistungen und über eventuelle Beschwerden der Verbraucher, Probleme betreffend die Güter und Dienstleistungen geben, sowie über eventuelle neue Notwendigkeiten des Mitglieds und/oder der Verbraucher informieren. Das Mitglied erklärt sich bereit, auf Anfrage von Emporium entsprechende Bewertungsbögen betreffend die Produkte, Güter und Dienstleistungen zu bearbeiten.

Artikel 7 (Beginn und Dauer der Vereinbarung)

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 31.12.2021. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern diese nicht von einer der Parteien spätestens 14 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beide Parteien können, mittels Einschreiben oder zertifizierter elektronischer Post, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, vorzeitig aus der Vereinbarung zurücktreten.

Art. 8 (Streitverfahren)

Bei der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten arbeiten Emporium und das Mitglied zusammen, indem sie einander sachdienliche Angaben im Zusammenhang mit jedweden Begehren, Forderung oder Anfrage sowohl administrativer als auch gerichtlicher Natur zur Verfügung stellen.

Für die Verwaltung allfälliger Rekurse und den nachfolgenden Streitverfahren ist Emporium zuständig, sofern das Verfahren sich aus der Durchführung der Tätigkeit und/oder sich aus Gegebenheiten oder Begleitumständen ergeben hat, die mit der Ausführung des von dem Mitglied erteilten Auftrags an Emporium im Zusammenhang stehen.

Emporium übernimmt gegenüber dem Mitglied keine Haftung für wirtschaftlichen Lasten aufgrund von Schadensersatzforderungen u.ä., wenn das Mitglied den Schaden kausal verursacht hat. In diesen Fällen ist das Mitglied verpflichtet, die Genossenschaft Emporium

für alle Forderungen sowie Ansprüche verwaltungsmäßiger oder gerichtlicher Art zu entschädigen und auf jeden Fall schadlos zu halten.

Art. 9 (Änderungen und Ergänzungen)

Die Vertragsparteien vereinbaren, die angeführten vertraglichen Bestimmungen und Prozeduren schriftlich zu ändern oder sie mit „Anhängen“ und/oder „Regelungsvarianten“ zu ergänzen, falls dies auf Grund von künftigen, vertrieblichen und verwaltungstechnischen Erfordernissen notwendig werden sollte. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Art. 10 (Abtretungsverbot)

Ohne gegenseitige Zustimmung der Vertragsparteien sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragbar.

Artikel 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages entspricht und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

Art. 12 (Datenvereinbarung)

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 und 14 der Bestimmungen (EU) 2016/679, erklären die Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben. Emporium handelt in der Eigenschaft als externer Verantwortlicher für die Verarbeitung eventueller personenbezogener Daten für jene Tätigkeiten, die Gegenstand des Auftrags des Mitglieds sind.

Art. 13 (Schlussbestimmung)

Für all das, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Vertrag geregelt wird, verweist man auf die Bestimmungen der Statuten, Beschlüsse und Reglements von Emporium in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie auf jene des Zivilgesetzbuches.

Diese Vereinbarung ersetzt alle etwaigen früheren mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien über denselben Gegenstand.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Registrierung lediglich im Gebrauchsfall und auf Kosten der Partei, die dazu Anlass gegeben hat, erfolgt.

Artikel 14 (Gerichtsstand und anwendbares Recht)

Gerichtsstand ist Bozen. Es gilt italienisches Recht.

Artikel 15 (Verhandlungen)

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche Vertragsklauseln das Ergebnis von Einzelverhandlungen und somit das Resultat einer freien Verhandlung zwischen den Parteien darstellen. Infolgedessen finden die Artikel 1341 und 1342 ZGB keine Anwendung.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

digitale Unterschrift Mitglied

digitale Unterschrift Emporium